

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

27.5.1932 (No. 7)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 27. Mai 1932.

Nr. 7

Erlaß vom 12. Mai 1932 Nr. 29009 über die Abhaltung der Prüfung für den einfachen mittleren Justizdienst im Jahr 1932.

Die nächste Prüfung für den einfachen mittleren Justizdienst wird im September 1932 abgehalten werden. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens Ende Juli 1932 auf dem Dienstweg einzureichen (Personal- und Dienstordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes §§ 25 und 15).

Karlsruhe, den 12. Mai 1932.

Allg. Reg. IV 12.

Der Justizminister. Im Auftrag: G ö h.

Erlaß vom 20. Mai 1932 Nr. 29355 über Bestimmung weiterer Gemeinden als Gemeinden ohne Wohnungsmangel.

— Mit Bezug auf den Erlaß vom 23. April 1932 Nr. 22059 (JMBL. 57) —

Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 14. Mai 1932 Nr. 39499 angeordnet, daß folgende Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim:

Brühl, Ladenburg, Neulußheim und Reilingen

mit Wirkung vom 1. Juni 1932 ab als Gemeinden ohne Wohnungsmangel anzusehen sind. Diese Gemeinden sind daher auf 1. Juni 1932 in dem Verzeichnis, das dem Erlaß vom 23. April 1932 Nr. 22059 beigegeben ist, zu streichen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1932.

Allg. Reg. II 7.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 21. Mai 1932 Nr. 21717 über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Strafregisterverordnung.

I. Die §§ 49 bis 52 der Ausführungsbestimmungen zur Strafregisterverordnung vom 24. April 1926 (JMBL. 53) in der Fassung der Erlasse vom 5. August 1927 Nr. 52276 (JMBL. 99), vom 18. Mai 1928 Nr. 36479 (JMBL. 83) und vom 4. April 1930 Nr. 24958 (JMBL. 64) — Amtliche Ausgabe S. 47 ff. — erhalten folgende Fassung:

33

34
35

§ 49.

1. Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland werden in die Strafliste nicht übertragen, sondern sind im Strafregister gesondert zu verwahren. Es kann jedoch über Verurteilungen im Ausland eine besondere Strafliste geführt werden (StRB. § 23 Abs. 4).

2. An ausländische Regierungen werden Strafnachrichten nur mitgeteilt, wenn mit ihnen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten vereinbart ist.¹⁾

¹⁾ Ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten findet mit folgenden ausländischen Staaten statt: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Türkei.

Der Strafnachrichtenaustausch mit den genannten Staaten bezieht sich auf sämtliche registerpflichtigen Verurteilungen und Entscheidungen.

Der französischen Regierung werden ferner Strafnachrichten über alle rechtskräftigen Urteile übermittelt, die von badischen Gerichten gegen die in Elsaß-Lothringen geborenen Personen wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Übertretungen erlassen sind.

Mit der tschechoslowakischen und der polnischen Regierung werden auch alle weiteren nach den deutschen Vorschriften registerpflichtigen Entscheidungen ausgetauscht, die sich auf die mitteilungspflichtigen Strafentscheidungen beziehen (Mitteilungen nach § 2 Abs. 6 und §§ 3 bis 8 StRB.). Hierzu sind die Vordrucke B, C, D und E unter Ergänzung des Musters hinsichtlich der Staatsangehörigkeit bzw. der Heimatgemeinde (vgl. § 50) zu verwenden.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mitteilung an einen ausländischen Staat, mit dem ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht stattfindet, so ist dem Justizministerium unter Beifügung einer für die Mitteilung bestimmten Strafnachricht zu berichten (vgl. § 52).

§ 50.

Zu den Mitteilungen ist der Vordruck A zu verwenden, der dabei in der gleichen Weise ausgefüllt wird, wie bei Erteilung einer Strafnachricht an eine inländische Strafregisterbehörde, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. in Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offenzulassenden Raum der betreffende Staat in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

„Strafnachricht (A) für das Strafregister

zu

..... (Belgien);

2. in der Geburtsortspalte sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgerichts) zu streichen, so daß nur das Wort „bezirk“ stehen bleibt;
3. in der Spalte für Bemerkungen sind die Staatsangehörigkeit des Verurteilten, bei Österreichern zugleich die Heimatgemeinde und die Bezirkshauptmannschaft, bei Angehörigen der Tschechoslowakei die Heimatgemeinde und der Heimatbezirk und bei Schweizern die Heimatgemeinde und der Heimatkanton anzugeben. Da die Heimatgemeinde mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurteilte, welche eine der erwähnten Staatsangehörigkeiten besitzen, nach ihrer Heimatgemeinde besonders zu befragen. Andere Bemerkungen sind in die Spalte in der Regel nicht aufzunehmen;

4. in der unteren rechten Ecke des Vordrucks ist der Unterschrift des Beamten das Amtssiegel beizudrücken, das der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

§ 51.

1. Die Mitteilung der Strafnachrichten liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob (vergl. § 3 Absf. 1).

2. Ist über die Verurteilung nach § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 7 der Strafregisterverordnung eine Strafnachricht für das Reichsjustizministerium (Strafregister) zu fertigen, weil der verurteilte ausländische Staatsangehörige im Ausland geboren ist, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichsjustizministerium zu übersendenden Strafnachricht in einem Umschlag, jedoch ohne Anschreiben, beizufügen.

Die Ausstellung einer besonderen für die ausländische Regierung bestimmten Strafnachricht kann unterbleiben, wenn die Strafvollstreckungsbehörde auf Grund der Akten oder sonst zuverlässig feststellt, daß im Strafregister beim Reichsjustizministerium bereits eine Strafnachricht über den Verurteilten einliegt. In diesem Fall muß die nur einfach ausgestellte Strafnachricht den Erfordernissen einer inländischen Strafnachricht entsprechen und mit dem Dienstiegel versehen sein (vergl. § 50). Sie wird nach Übertragung ihres Inhalts in die Strafliste als Auslandsnachricht verwendet.

3. Ist der verurteilte ausländische Staatsangehörige in Baden geboren, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der Mitteilung an die badische Strafregisterbehörde beizufügen. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Strafregisterführer hat auch die für das Ausland bestimmte Strafnachricht unter Berücksichtigung der in seinem Register vorhandenen Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen, etwaige Anstände abzustellen und die Nachricht sodann an das Strafregister beim Reichsjustizministerium unmittelbar weiterzuleiten. Ist die Fertigung einer besonderen für die ausländische Regierung bestimmten Strafnachricht nicht erforderlich (Absf. 2), so hat der Registerführer vor der Absendung den Inhalt der Strafnachricht auf die in seinem Register niedergelegte Strafliste zu übertragen und die Inlandsnachricht in eine Auslandsnachricht umzuwandeln, d. h. in der Überschrift den in Baden gelegenen Ort, für dessen Strafregister die Nachricht mitbestimmt war, zu durchstreichen und daneben den Staat, dessen Regierung die Strafnachricht übermittelt werden soll, in Klammern zu bezeichnen.

4. Ist der verurteilte ausländische Staatsangehörige im Deutschen Reich außerhalb Badens geboren, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die für das Ausland bestimmte Strafnachricht mit Bericht dem Justizministerium vorzulegen.

§ 52.

Empfiehl sich ausnahmsweise die Mitteilung einer Strafnachricht an eine Regierung, mit der kein Austausch von Strafnachrichten vereinbart ist, so sind die Strafnachrichten dem Justizministerium zur Weiterleitung vorzulegen; gleichzeitig ist zu berichten,

warum die Strafnachrichten der ausländischen Regierung ausnahmsweise mitgeteilt werden sollen.

II. Der Erlaß vom 11. November 1931 Nr. 64978 (ZMBl. 89) wird aufgehoben.

III. Deckblatt für die amtliche Ausgabe folgt.

Karlsruhe, den 21. Mai 1932.

Allg. Reg. XVII 16.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 179. VD. vom 15. April 1932 zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold lauten. Allg. Reg. III 3.
- I S. 180. VD. vom 16. April 1932 zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Allg. Reg. V 27 II 9.
- I S. 181. VD. des Reichspräsidenten vom 20. April 1932 über die Besteuerung des Branntweins. Allg. Reg. XV 2.
- I S. 181. VD. vom 20. April 1932 betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Allg. Reg. II 21.
- I S. 184. Dritte VD. vom 26. April 1932 zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form. Allg. Reg. II 10.
- I S. 184. 26. Bef. vom 28. April 1932 über die Wechsel- und Scheckzinsen. Allg. Reg. II 11.
- I S. 185. VD. des Reichspräsidenten vom 3. Mai 1932 über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen. Allg. Reg. XVII 8.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 98. VD. vom 19. März 1932 über die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Allg. Reg. II 25.
- S. 99. VD. vom 26. April 1932 über Hebammenwesen. Allg. Reg. X 11.
- S. 107. Bef. vom 14. Mai 1932. Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 3. März 1932. Allg. Reg. XV 4 und 5.

Buchanzeige.

Im Verlag der C. F. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München ist erschienen: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Kommentar von Dr. Carl Becker, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 2. neu bearbeitete Auflage, 1932, Leinenband 8,50 RM.